



WICHTIGE HINWEISE

1) Attest

- bei Erkrankung, die mehr als zwei Tage andauert, muss ärztliches Attest mit Diagnose der Praktikumslehrkraft vorgelegt werden; Praktikum muss wiederholt werden, wenn mehr als drei Tage versäumt werden

2) Praktikumsbericht

- Entspricht der Bericht nicht den Anforderungen, muss er überarbeitet werden und zu einer Nachfrist abgegeben werden; wird diese Frist nicht eingehalten, muss das Praktikum wiederholt werden

3) Vertraulichkeit

- Studierende werden gegen Unterschrift bei der Anmeldung zum ersten Unipraktikum informiert
- 9.4 Zu Beginn eines Praktikums an einer Schule sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegen Nachweis davon in Kenntnis zu setzen, dass sie über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren haben (KMBek).

4) Infektionsschutzgesetz

- Studierende werden durch Schulleitung informiert
- 9.5 Die Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmer sind über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl I S. 2904) ergeben, zu belehren [§ 35 IfSG und Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (GemBek) vom 16. Juli 2002 (KWMBI I S. 280), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (KWMBI I S. 181)]. Das Robert-Koch-Institut hat dazu ein ausführliches Muster herausgegeben, das auf dessen Internetseite unter www.rki.de → Infektionsschutz → Infektionsschutzgesetz → Belehrungsbögen abgerufen werden kann. Aufgrund der Belehrung sollen die Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmer fähig sein, ihre Meldepflicht nach § 34 Abs. 5 bzw. 6 IfSG zu erfüllen. Bei Unklarheiten, wie sie sich insbesondere aus § 34 Abs. 6 Satz 2 IfSG ergeben können, setzt sich die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt in Verbindung. Im Detail gelten die Regelungen der GemBek und des IfSG (KMBek).